



## System der Online-Rechnungen

### Häufig gestellte Fragen

Stand: 31.01.2018

Offizielle Webseite der Steuerbehörde: <https://onlineszamla-test.nav.gov.hu>

#### **Rechtlicher Hinweis:**

Die nachstehenden Informationen haben ausschließlich informativen Charakter und stellen keine verbindliche Rechtsauskunft dar. Die DUIHK übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die sich aus der Verwendung der bereitgestellten Informationen ergeben.

Ab 01.Juli sind die Angaben Rechnungen, die zwischen inländischen Firmen mit mindestens 100.000,- HUF Umsatzsteuer ausgestellt worden sind, bei der Nationalen Steuer- und Zollbehörde (NAV) zu melden. Die Datenübertragung der Rechnungsangaben ist elektronisch, zeitlich parallel zu der Rechnungsstellung zu erfüllen. Bei Rechnungen, die mit einem Rechnungsprogramm ausgestellt sind, erfolgt die Datenübertragung automatisch. Im Falle von Rechnungen, die mit Hilfe eines vorgedruckten Formulars z.B. mit Rechnungsblock ausgestellt sind, sind die Rechnungsangaben innerhalb von 5 Tagen auf der dafür vorgesehenen Webseite einzutragen. Bei handgeschriebenen Rechnungen mit mindestens 500.000,- HUF Umsatzsteuer müssen die Angaben innerhalb von 1 Tag auf dem Portal eingetragen werden.

Die NAV entwickelt hierzu auch eine kostenlose Online-Rechnungs-Funktion (Testversion auch auf Deutsch unter der oberen Webadresse). In dem Online-Rechnungs-System sind die Rechnungen sowohl vom Aussteller als auch vom Empfänger abrufbar. Die gesondert vorgeschriebene Abgabe der zusammenfassenden Gesamtmeldungen der Rechnungssteller wird durch dieses System ersetzt.

#### **1. Erlischt ab 01.Juli 2018 die Pflicht zur Abgabe von zusammenfassenden Gesamtmeldungen über Rechnungen?**

Nein. Der Grenzwert der Anmeldung wird vom 1 Mio. HUF auf 100.000,- HUF gesenkt.

#### **2. Welche Programme müssen die Online-Datenübermittlungspflicht erfüllen?**

Alle Programme, Module und auch die Online-Programme zur Rechnungsstellung müssen über diese Funktion der Datenübermittlung verfügen.

#### **3. Der Entwurf sieht ab 01.Juli 2018 für sämtliche Rechnungsprogramme vor, dass sie zur Datenübertragung geeignet sein müssen. Müssen die heutigen Programme ausgewechselt bzw. weiterentwickelt werden?**

Sobald eine Rechnung mit mind. 100.000,- HUF Umsatzsteuer ausgestellt wird, muss die Software diese Funktion leisten können. Wenn aber der Betrag der in der Rechnung enthaltenen Umsatzsteuer nie 100.000,- HUF erreicht, dann kann man weiterhin die „alten“ Programme nutzen.

**4. Wer ist verpflichtet zur Datenübertragung? Sind die umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen ohne Sitz in Ungarn auch betroffen?**

Alle in Ungarn registrierten Steuerpflichtigen, die eine Rechnung mit mind. 100.000,- HUF Umsatzsteuer ausstellen, sind zur Übertragung verpflichtet.

**5. Können die Angaben aller Rechnungen gemeldet werden oder sind die Rechnungen mit mind. 100.000,- HUF Umsatzsteuer gesondert zu handhaben?**

Freiwillige Datenmitteilungen werden bei der NAV auch dann registriert, wenn die Umsatzsteuer in der Rechnung keine 100.000,- HUF erreicht.

**6. Sind die Rechnungen, die nicht in Ungarn ausgestellt wurde, auch anzumelden?**

Ja. Die Meldepflicht ist vom Ort der Rechnungsstellung unabhängig.

**7. Wer trägt die Haftung für die Anmeldung der Angaben wenn die Rechnungsstellung durch einen Bevollmächtigten erfolgt?**

Rechtlich ist derjenige zur Datenanmeldung verpflichtet, der die Ware verkauft oder die Dienstleistung erbringt. Der Bevollmächtigte haftet dafür mit dem Rechnungssteller gesamtschuldnerisch

**8. Müssen die Rechnungsprogramme neben der Datenübertragungsfunktion auch über eine Datenexport-Funktion verfügen?**

Ja. Datenexport ist für die finanzamtliche Revision, die Datenübertragungsfunktion ist für die automatische Anmeldung der Rechnungsangaben erforderlich.

**9. Wie und wann wird die Erfüllung der Datenübertragung bestätigt?**

Die Datenübertragung erfolgt sobald die Rechnung endgültig abgeschlossen ist. Somit ist eine eventuelle Korrektur nur mit weiteren Belegen (Änderungs- oder Storno-Rechnung) möglich.

**10. Kann in Zukunft keine Rechnung mit mindestens 100.000,- HUF Umsatzsteuer per Hand ausgestellt werden?**

Doch, es ist weiterhin möglich, eine Rechnung per Hand z.B. mit Rechnungsblock auszustellen, die mindestens 100.000,- HUF Umsatzsteuer enthält. Die Angaben sind dann manuell innerhalb von 5 Tagen auf der dafür vorgesehenen Webseite einzutragen.

**11. Ist auf der Rechnung zu vermerken, dass diese online registriert wurde?**

Da die Rechnung zuerst abgeschlossen und erst dann beim Finanzamt gemeldet wird, ist der Vermerk auf der Rechnung technisch und logisch nicht an zu bringen.

**12. Bleibt das Formular PTGSZLAH auch nach dem 01.Juli 2018 erhalten?**

Das Formular bleibt erhalten. Auf dem Formular PTGSZLAH sind die Daten der Rechnungen anzugeben, die an Nicht-Steuersubjekte ausgestellt wurden. Die Online-Datenlieferung betrifft die Rechnungen an Steuersubjekte, die beiden Datenlieferungen können parallel erfolgen.

**13. Eine Rechnung mit einem Rechnungsempfänger aus der EU oder aus einem Drittland enthält keine Umsatzsteuer. Ist diese Rechnung auch zu melden? Verfällt somit die zusammenfassende Gesamtmeldung?**

Nein, diese Rechnungen müssen nicht gemeldet werden, die Erfüllung der Datenübertragungspflicht betrifft die Gesamtmeldungen nicht. Das Formular A60 für die zusammenfassende Gesamtmeldung bleibt erhalten.

**14. Sind die Rechnungsangaben auch dann zu melden, wenn der Rechnungsempfänger eine Firma aus der EU mit ungarischer Steuernummer ist?**

Ja.

**15. Sind inländische Geschäfte mit umgekehrter Steuerschuld ohne Umsatzsteuer-Limit auch zu melden?**

Nein, die Rechnungen über inländische Geschäfte mit umgekehrter Steuerschuld werden nicht gemeldet, da die Rechnung keine Umsatzsteuer enthält.

**16. Ist der Rechnungsempfänger verpflichtet, die Datenübertragung des Rechnungstellers zu kontrollieren?**

Dies ist empfehlenswert, aber keine Pflicht.

**17. Muss die Datenübertragung per Knopfdruck oder automatisch erfolgen?**

Die Datenübertragung passiert automatisch, ohne menschliche Einwirkung.

**18. Falls das Rechnungsprogramm die Rechnungsdaten nicht sofort überträgt: mit welchem Bußgeld muss der Softwareentwickler rechnen?**

Sowohl der Softwareentwickler als auch der Rechnungssteller können in diesem Fall zur Zahlung eines Bußgeldes in Höhe von 200.000 - 500.000,- HUF verpflichtet werden.

**19. Falls der Support für das Rechnungsprogramm abgelaufen ist: kann der Softwareentwickler den User aufgrund der Datenübertragungsfunktion zum Kauf der entsprechenden Upgrades verpflichten?**

Über Upgrades und Weiterentwicklung der Software müssen sich die Parteien einigen.